

PRESSEMITTEILUNG

Offene Geschäfte an grösseren Bahnhöfen und Flughäfen an Sonntagen

Bundesrat Joseph Deiss hat heute über die Abstimmung vom 27. November 2005 über die Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) informiert. Das Schweizer Volk wird darüber abstimmen, ob alle Verkaufsgeschäfte in grösseren Bahnhöfen und Flughäfen an Sonntagen auch in Zukunft Personal beschäftigen dürfen. Mit der von Bundesrat und Parlament vorgeschlagenen Revision sollen die Regelungen, wie sie bereits heute in grösseren Bahnhöfen und Flughäfen praktiziert werden, ins Arbeitsgesetz übernommen werden.

In den letzten Jahren wurden in grösseren Bahnhöfen und Flughäfen immer mehr Verkaufsgeschäfte am Sonntag offen gehalten. Diese Möglichkeit wurde von den Konsumentinnen und Konsumenten rege benutzt, womit sich der Sonntagsverkauf punktuell erweitert hat. Aufgrund einer Beschwerde beantwortete das Bundesgericht die strittige Frage, welche Verkaufsgeschäfte auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet und somit gemäss Arbeitsgesetz berechtigt sind, am Sonntag Personal zu beschäftigen. Anerkannt wurde diese Ausrichtung bei Bäckereien, Apotheken, Buchhandlungen und Papeterien bis zu einer Verkaufsfläche von 70 m², Lebensmitteläden bis zu einer Verkaufsfläche von 120 m²; ausgeschlossen wurden dagegen Kleider-, Schuh-, Optiker- und Fotogeschäfte sowie Weinhandlungen. In der Praxis wurde diese Regelung von verschiedener Seite als nicht nachvollziehbar kritisiert. Deshalb hat das Parlament eine Gesetzesänderung lanciert, wogegen das Referendum erhoben wurde. Damit aufgrund des Bundesgerichtsurteils keine Entlassungen von Angestellten in den Verkaufsgeschäften vorgenommen werden mussten, wurde die Beschäftigung von Personal am Sonntag in allen Verkaufsgeschäften bis zum definitiven Volksentscheid erlaubt.

Einerseits standen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bisher einer generellen Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten eher zurückhaltend gegenüber. Andererseits wird die Möglichkeit, in grösseren Bahnhöfen in immer mehr Verkaufsgeschäften auch sonntags einkaufen zu können, von den Konsumentinnen und Konsumenten rege genutzt. Die Beschränkung der vorgeschlagenen Regelung auf den Sonntagsverkauf in Zentren des öffentlichen Verkehrs trägt beiden Bedürfnissen gleichermaßen Rechnung.

Eine massvolle Erweiterung der Sonntagsarbeit schafft neue Arbeitsplätze und eröffnet willkommene Verdienstmöglichkeiten auch im Bereich der Teilzeitarbeit. Zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Sonntagsarbeit leisten, bestehen begleitende Massnahmen. Diese gelten bereits heute für die Angestellten in Bahnhofsläden. Die vorgeschlagene Änderung ist raumplanerisch und umweltpolitisch sinnvoll, denn umfassendere Einkaufsmöglichkeiten in Zentren des öffentlichen Verkehrs erhöhen dessen Attraktivität. Die Mieteinnahmen der Bahn- und Flughafenunternehmen tragen zudem zur finanziellen Stärkung des öffentlichen Verkehrs bei.

Der Bundesrat empfiehlt die Änderung des Arbeitsgesetzes in der Abstimmung vom 27. November 2005 anzunehmen.

Bern, 03. Oktober 2005

Für weitere Auskünfte:

Frau Christiane Aeschmann, Leiterin des Ressort Arbeitnehmerschutz, seco, Tel. 031 322 29 45
Herrn Daniel Ackermann, Ressort Arbeitnehmerschutz, seco, Tel. 031 324 21 98

PRESSEROHSTOFF

Offene Geschäfte in Bahnhöfen und Flughäfen an Sonntagen

1. Ausgangslage

79 Prozent der Stimmberechtigten des Kantons Zürich hatten anlässlich der Abstimmung vom 15. März 1998 eine Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel angenommen, wonach Verkaufsgeschäfte, die sich in Bahnhofliegenschaften und damit verbundenen Einkaufspassagen befinden, auch an öffentlichen Ruhetagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr geöffnet sein können. Das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich teilte deshalb den interessierten Kreisen mit, dass diese Betriebe gemäss Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112) auch ohne behördliche Bewilligung Personal beschäftigen können. Diese Verfügung wurde von verschiedenen Gewerkschaften beim zürcherischen Verwaltungsgericht angefochten. Gegen dessen Entscheid wurde beim Bundesgericht (BG) Beschwerde erhoben.

Das BG hat in der Folge genaue Kriterien aufgestellt, unter welchen Voraussetzungen in Bahnnebenbetrieben am Sonntag Personal beschäftigt werden kann. Es hat das zulässige Waren- und Dienstleistungsangebot für Reisende nach Art. 26 ArGV 2 definiert.

2. Kriterien des Bundesgerichts

Das BG hat sich bereits in mehreren Urteilen (Bundesgerichtsentscheid (BGE) vom 22. März 2002 "Shop Ville, Zürich", BGE vom 22. März 2002 "Marinello AG", BGE 123 II 317) zum Thema geäussert. Es müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, damit Verkaufsstellen oder Dienstleistungsbetriebe als Betriebe für Reisende gemäss Art. 26 ArGV 2 gelten.

2.1. Allgemeine Definition der Betriebe für Reisende

- Der Betrieb befindet sich unmittelbar an oder in einem Bahnhof oder Flughafen.
- Das Warenangebot entspricht dem Grundbedarf für Reisende (Verpflegungs- oder Hygieneartikel, Presseerzeugnisse, Reisebedarf für unterwegs und Ähnliches).
- Das Warenangebot darf kein Vollsortiment sein.
- Es müssen handliche Volumen oder Quanten sein, die von einer Person getragen werden können.
- Der Kaufvorgang muss einfach und sofort abgewickelt werden können (Kauf „en passant“).
- Der Kaufvorgang erfolgt durch Schnell- oder Selbstbedienung ohne grössere Kundenberatung.

2.2. Die Ladenfläche der Betriebe für Reisende:

- Lebensmittelgeschäfte: Grösse max. 100-120 m²; Im Fall des Hauptbahnhofs Zürich, dem grössten Bahnhof der Schweiz, wurde der Lebensmittelladen von Migros mit 395 m² vom BG als angemessen eingestuft, weil täglich mehr als 350'000 Passagiere an- und wegfahren und das Angebot auf den "normalen" täglichen Gebrauch beschränkt ist.
- Andere Geschäfte mit schneller Bedienung oder Selbstbedienung ohne grössere Kundenberatung: Grösse max. 50-70 m².

2.3. Betriebe für Reisende nach Bundesgericht (im Zürcher Hauptbahnhof):

- Buchhandlungen, Papeterien, Geschenkartikel- und Spielwarenboutiquen können Betriebe für Reisende sein, wenn sie von der Grösse und der Organisation her Kioskcharakter haben und ihr (beschränktes) Angebot einem erweiterten Kiosksortiment entspricht.
- Metzgereien mit ausgebautem Traiteur-Service haben im Rahmen einer kioskartigen Organisation an grösseren Bahnhöfen Nebenbetriebsstatus.
- Lebensmittelgeschäfte
- Tabakwarengeschäfte, Sandwichverkaufsstellen und Take-aways sind klassische Bahnnebenbetriebe oder können als zeitgemässe Fortsetzung von solchen gelten.
- Apotheken, Drogerien und Parfümerien (soweit mit Drogerieprodukten verbunden) können an Grossbahnhöfen mit durchmischtem Publikumsverkehr (bei beschränkter Verkaufsfläche) als Betriebe für Reisende gelten.

2.4. Keine Betriebe für Reisende sind:

- Kleider- und Schuhgeschäfte
- Hifi-, Platten- und Computerläden sowie Galerien, Reprografieunternehmen, Optiker-, Foto- und Elektrofachgeschäfte, Weinhandlungen usw.
- Möbelgeschäfte

2.5. Dienstleistungsbetriebe für Reisende sind:

- Informations- und Reservationsdienstleistungen (z. B. Unterkunft, Taxi, Veranstaltungen, Miete von Fahrzeugen usw.)
- Erste-Hilfe-Angebote (Sanität, psychische Hilfe)
- Geldwechselstuben
- Hygieneeinrichtungen (Toiletten, Duschen, Pflegeräumlichkeiten für Kleinkinder, Bäder)
- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten
- Kommunikationseinrichtungen
- Chemische Reinigungen
- Coiffeursalon

Gemäss diesen Kriterien können gewisse Unternehmen in Bahnhöfen und Flughäfen ihre Geschäfte zwar am Sonntag offen halten, dürfen aber gemäss Art. 26 ArGV 2 kein Verkaufspersonal beschäftigen. Dies obwohl im betroffenen Kanton Zürich das Volk in zwei Abstimmungen 1998 und 2000 bei Teil- bzw. Totalrevisionen des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes der allgemeinen Zulässigkeit des Sonntagsverkaufs in Zentren des öffentlichen Verkehrs und damit verbundenen Fussgängerpassagen zugestimmt hatte.

3. Parlamentarische Initiative

Nationalrat Rolf Hegetschweiler reichte am 17. April 2002 eine parlamentarische Initiative (02.422: Ladenöffnungszeiten in Zentren des öffentlichen Verkehrs) ein, mit dem Ziel, Nebenbetrieben an Bahnhöfen, welche als Zentren des öffentlichen Verkehrs gelten, die Beschäftigung von Personal an allen Wochentagen, inkl. den Sonntagen, zu ermöglichen. Diese Initiative wurde aus folgenden Gründen lanciert und unterstützt.

In den vergangenen Jahren wurden in grösseren Bahnhöfen immer mehr Verkaufsgeschäfte am Sonntag offen gehalten. Diese Möglichkeit wurde von den Konsumentinnen und Konsumenten rege benutzt, so dass damit faktisch eine Liberalisierung des Sonntagsverkaufs geschaffen wurde. Damit wurde ein Widerspruch zum bestehenden Verbot der Sonntagsarbeit im Arbeitsgesetz geschaffen. Die Läden in Bahnhöfen und Flughäfen auch an Sonntagen geöffnet zu halten, entspricht einem Bedürfnis der Geschäfte, der Bahnen, der Kantone und vor allem der Konsumentinnen und Konsumenten. So hat in den vergangenen Jahren der Arbeitsweg vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugenommen und gestaltet sich die Arbeitszeit zunehmend unregelmässiger. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Verbreitung von Einelternfamilien und Doppelverdienerehen, ist das Bedürfnis, auch an Randzeiten einkaufen zu können, stark gestiegen.

Im Weiteren können mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision Arbeitsplätze erhalten oder geschaffen werden, gerade auch für Studenten und auch Alleinerziehende, welche am Wochenende ihre Familienpflichten besser auf andere Personen verteilen können.

Die Förderung der Läden in den Zentren des öffentlichen Verkehrs ist auch raumplanerisch und umweltpolitisch sinnvoll, denn umfassende Einkaufsmöglichkeiten erhöhen die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs für Pendlerinnen und Pendler und leisten über Mieteinnahmen an die SBB einen Beitrag zur finanziellen Stärkung des öffentlichen Verkehrs.

Zum Schutze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind Sondernormen in der ArGV 2 vorgesehen, wie sie bereits aktuell für das Personal der Bahnnebenbetriebe gelten. Für den gearbeiteten Sonntag ist ein Ausgleich an Freizeit im Umfang von 47 Stunden vorgesehen, was der Fünftageweche gleich kommt. Daneben werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anrecht auf mindestens zwölf freie Sonntage im Jahr haben. Zudem gelten für die in diesen Läden beschäftigten Personen auch die übrigen Bestimmungen des ArG und seiner Verordnungen, welche dem Arbeitnehmerschutz dienen. Beispielsweise gelten die Vorschriften, dass die wöchentliche Höchst Arbeitszeit eingehalten werden muss, dass nicht an mehr als sechs aufeinander folgenden Tagen gearbeitet werden darf, dass eine tägliche Ruhezeit von elf Stunden gewährt werden muss usw.

4. Gesetzesrevision

Der Artikel 27 des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) soll gemäss der Parlamentarischen Initiative durch Abs. 1^{ter} ergänzt werden:

^{1ter} In Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetrieben in Bahnhöfen, welche auf Grund des grossen Reiseverkehrs Zentren des öffentlichen Verkehrs sind, sowie in Flughäfen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags beschäftigt werden.

Gegen diese Änderung im Arbeitsgesetz haben die Gewerkschaften das Referendum ergriffen.

5. Bahnhöfe und Flughafen

- Als Zentren des öffentlichen Verkehrs gelten alle Bahnhöfe, die mit dem Personenverkehr einen jährlichen Umsatz von mindestens 20 Millionen Franken erzielen (heute rund 25 Bahnhöfe; siehe dazu Beilage).
- Als Zentren des öffentlichen Verkehrs gelten Bahnhöfe, die von den Kantonen als regional bedeutend eingestuft werden.
- Zu den Zentren des öffentlichen Verkehrs zählen neben den zwei Landesflughäfen Zürich und Genf (Basel untersteht französischem Recht) auch Flugplätze mit Linienflügen, z. B. Lugano-Agno, Belp-Bern oder Sion.

6. Was passiert im Falle einer Ablehnung?

Vielen Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetrieben in Bahnhöfen und Flughäfen wurde die Beschäftigung von Personal am Sonntag nur bis zu dieser Volksabstimmung bewilligt. Bei einem Nein zur Vorlage müssten diese Bewilligungen entzogen werden. Das würde ungefähr 150 Geschäfte betreffen, die am Sonntag kein Personal mehr beschäftigen dürften.

Bern, den 3. Oktober 2005

Für weitere Auskünfte:

Frau Christiane Aeschmann, Leiterin des Ressort Arbeitnehmerschutz, seco, Tel. 031 322 29 45

Herrn Daniel Ackermann, Ressort Arbeitnehmerschutz, seco, Tel. 031 324 21 98